

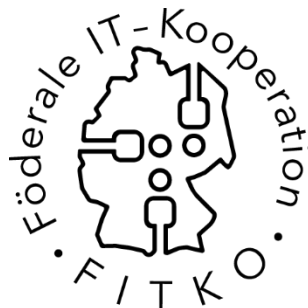
---

# Satzung der Föderalen IT-Kooperation als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (FITKO-Satzung)<sup>1</sup>

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gründungsbeschlusses beschließt der IT-Planungsrat folgende Satzung zur Bildung der FITKO:

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Siegel

- (1) <sup>1</sup>Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Vertragspartner des IT-Staatsvertrags. <sup>2</sup>Die FITKO wird auf der Grundlage des hessischen Landesrechts sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt, soweit der IT-Staatsvertrag, der Gründungsbeschluss oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (2) Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main in Hessen.
- (3) Die FITKO führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel in folgender Form (Bild):



## § 2 Aufgaben der FITKO

<sup>1</sup>Die FITKO unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch und fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages. <sup>2</sup>Dies gilt ebenso für die Steuerung von Projekten und Produkten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrages, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind. <sup>3</sup>Die Aufgabenübertragung an die FITKO erfolgt durch den IT-Planungsrat.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 3 Organe und ihre Aufgaben und Befugnisse**

- (1) <sup>1</sup>Organe der FITKO sind der Verwaltungsrat und der Präsident. <sup>2</sup>Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten bestimmen sich nach den Regelungen des Gründungsbeschlusses, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats regeln §§ 4 und 5 des Gründungsbeschlusses.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der FITKO bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der FITKO Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Die Befugnis des Präsidenten, die im Rahmen der Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse von FITKO abzugeben, bleibt unberührt.

### **§ 4 Sitzungen des Verwaltungsrates, Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende ein. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>3</sup>Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag des Bundes, dreier Länder oder des Präsidenten der FITKO finden weitere Sitzungen des Verwaltungsrats statt. <sup>5</sup>Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Die FITKO bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vor. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. <sup>3</sup>Die FITKO übermittelt den Verwaltungsratsmitgliedern fünf Wochen vor der Sitzung die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest. <sup>3</sup>Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. <sup>4</sup>Dem Vorsitzenden obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und der Bund und mindestens elf Länder in der Sitzung vertreten sind. <sup>2</sup>Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die FITKO zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist dem jeweiligen Vertreter zu übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Der Präsident der FITKO nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss des Präsidenten beschließen.
- (6) <sup>1</sup>Die Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene in den IT-Planungsrat entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss aller oder einzelner der in Satz 1 Genannten beschließen.

- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungs- und Beschlussgegenstände und das Beratungsergebnis enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Die Fristen für den Widerspruch und die Stimmabgabe sind zusammen mit der Übermittlung der Beschlussvorlage anzugeben. <sup>3</sup>Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Umlaufverfahren ist der Verwaltungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.

### **§ 5 Wirtschaftsführung**

- (1) § 7 des Gründungsbeschlusses bestimmt die Wirtschaftsführung der FITKO.
- (2) <sup>1</sup>Die Rechnungshöfe der Vertragspartner des IT-Staatsvertrages prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt sowie aller Unternehmen, an denen sich die FITKO mehrheitlich beteiligt. <sup>2</sup>Die Prüfungsrechte ergeben sich aus den §§ 42 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den entsprechenden Paragraphen der Bundeshaushaltsordnung(BHO)/Landeshaushaltsordnungen(LHO) (§/Artikel 93 BHO/LHO sowie § 86 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg i.V.m. §§ 88 ff. BHO/LHO sowie §§ 81 ff. der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg).
- (3) <sup>1</sup>Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der Hessischen Landeshaushaltsordnung finden auf die Wirtschaftsführung der FITKO entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Soweit hiernach zu treffende Entscheidungen dem zuständigen Minister, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Verwaltungsrat der FITKO. <sup>3</sup>An die Stelle des hessischen Rechnungshofes treten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 6 des IT-Staatsvertrages die Rechnungshöfe der Träger.

### **§ 6 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

- (1) Erklärungen im Namen der FITKO bedürfen der Unterschriften durch zwei vertretungsberechtigte Personen, soweit sie nicht durch den Präsidenten abgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsident erteilt die Vertretungsbefugnis und legt hierbei insbesondere ihren Umfang fest. <sup>2</sup>Er kann sie jederzeit widerrufen oder einschränken.
- (3) Eine Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 kann auch Beschäftigten einer Behörde oder Einrichtung eines Trägers erteilt werden, wenn diese Behörde oder Einrichtung als Dritter nach § 5 Absatz 4 IT-Staatsvertrag mit der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben oder nach § 6 Absatz 4 IT-Staatsvertrag mit Aufgaben der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft beauftragt wurde.
- (4) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 kann der Präsident bestimmen, dass
- Erklärungen vor Gericht nur von einer vertretungsberechtigten Person abgegeben und
  - bestimmte Schriftstücke im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs nur von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet
- zu werden brauchen.

### **§ 7 Einigungsstelle**

Die Einigungsstelle gemäß § 71 Absatz 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz wird bei dem Präsidenten gebildet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Errichtung der FITKO gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IT-Staatsvertrag in Kraft.